

## Fachtagung: TOA – „nette Plauderei“ oder nachhaltige Erziehungsmaßregel?

Dresden, 20.04.2012

### **Ergebnisse der Beratung im AK des Landgerichtsbezirks Bautzen**

Teilnehmer:	Frau Gesine Lübke	STA Bautzen
	Frau Yvonne Kaltenbrunn	Jugendhilfe im Strafverfahren, LRA Bautzen
	Herr Matthias Nagel	TOA Berater, Brücke e.V. Bautzen
	Herr Andre Kleiber	TOA Berater, IB Lauta
	Frau Sandra Büte	Praktikantin bei der Jugendhilfe im Strafverfahren Dresden

Nach Vorstellung und Darlegung der einzelnen Professionen fand der Austausch anhand expliziter Beispiele, nach welchen Kriterien die Zuweisung erfolgt und die Prüfung von Möglichkeiten besonders in der unkomplizierten Verfahrensweise im Täter – Opfer – Ausgleich statt.

Einig waren sich alle Beteiligten, dass der TOA wichtig und richtig ist. Trotz positiver Forschungsergebnisse in seiner Wirkung besitzt er noch nicht die erforderliche Aufmerksamkeit und erwünschte Wertigkeit.

- Beim TOA stehen die erzieherischen Aspekte, die nicht von einem Zweckverhalten geprägt werden, im Mittelpunkt. Er darf nicht als strafrechtliche Sanktionsquelle, sondern muss als erzieherische Maßnahme im Sinne von §2, Abs 1, JGG betrachtet werden.
- Eine Begegnung zwischen beiden Parteien ist mehr wert, als ein (manchmal durch Erziehungsberechtigte diktiert) Entschuldigungsschreiben.
- Der persönliche Kontakt zwischen Täter und Opfer ist wichtig, weil beide Seiten sich über den Vorfall konkret austauschen können; das Opfer die Möglichkeit hat, Verständnisfragen zu stellen und somit direkte/r Beteiligte/r des Verfahren/s ist. Die Aufrichtigkeit des Täters wird durch das Opfer honoriert. Opfer zeigen sich dann in den Begegnungen sehr kooperativ und sind sehr dankbar dass sie über das Erlebte reden konnten.
- Schadensersatzforderungen sollte Bestandteil eines TOA sein. Falls nötig, sollte es anmoderiert und auf ein paralleles zivilrechtliche Verfahren verwiesen werden.
- TOA bringt mehr als gemeinnützige Arbeit.
- Wünschenswert ist, wenn auch auf Initiative der Jugendhilfe im Strafverfahren, aber auch in jeder Lage des Verfahrens TOA angeregt werden.
- Erwartet werden aussagekräftige Informationen der Polizei auf den Unterrichtungen gem. §36 sächs. Landesjugendhilfegesetz / §70JGG.
- Die flächenhafte Ausdehnung des am Standort Hoyerswerda befindlichen Interventions- und Präventionsprojektes auf den Landkreis Bautzen (Fläche im Moment analog Gerichtsbezirk Bautzen) sollte erfolgen.

Im Ergebnis wird vereinbart in unter Federführung von Herrn Sänglerlaub und Frau Lübke ein interdisziplinäres Arbeitstreffen unter Beteiligung der Professionen; Jugendsachbearbeiter der Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendgericht, Jugendhilfe im Strafverfahren und den TOA Beratern zu organisieren und zum Ende der Sommerpause 2012 durchzuführen

Roland Sänglerlaub  
Moderator  
Mitglied im Vorstand der Landesgruppe Sachsen der DVJJ  
Jugendhilfe im Strafverfahren LRA Bautzen